

Az: 2 C 333/16

Amtsgericht Haldensleben

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Frau Dorothee Schneider, Hagenstraße 20,
39340 Haldensleben

- Klagein und Widerklage -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sonnenberg,

Am Markt 12, 39340 Haldensleben

gegen

1.) Frau Elfriede Labarum, Bahnhofstraße 7,

39340 Haldensleben

- Beklagte zu 1.) und Widerklage
zu 1.) -

2.) Herr Haino Petersen, Stendaler Straße 81,

39340 Haldensleben

- Beklagter zu 2.) und Wider-
klager zu 2.) -

Prozessbevollmächtigter jeweils: Rechtsanwalt Neuling,

Goethestraße 19, 39340 Haldensleben

hat das Amtsgericht Haldensleben,
durch den Richter am Amtsgericht Bosch als
Vorstehender,
auf die mündliche Verhandlung vom 25.
September 2017,
für Recht erkannt:

1. Die Zwangs Vollstreckung aus dem vor dem
Amtsgericht Haldensleben am 23.09.2016 ge-
schlossenen Prozessurgleich im Rechtsstreit zu den
Az.: 2 C 333/16 wird für ungültig erklärt.
2. Die Widerrufe wird abgelehnen.
3. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechts-
streits als Gesamtschuldner
nur ~~Wert von~~, 3/100 = 3%
3. [Vorl. Vollstreckbarkeit].

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einem Prozessvergleich sowie um die im Wege der Hilfswiderklage geltend gemachte Erstattung von Erschließungskosten.

Am 15.01.2009 schlossen die Beklagten mit der Utaigerin und Herrn Robert Merschky einen notariell beglaubigten Grundstücksauf- und -überlassungsvertrag über das Hausgrundstück Bornische Straße 7 (Grundbuch von Haldensleben, Blatt 1698, Flur 8, Flurstück 47516).

47 des Grundstücksauftrages enthält die folgende Klausel: „47 Alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Erschließungskosten im weitesten Sinne einschließlich der Anlieger- und Herstellungsbeiträge nach dem Beugesetzbuch und dem Kommunalabgabegesetz für Arbeiten, die bis zum Übergabetag (01.03.2009) einschließlich durchgeführt werden sind, tragen die Utläufer. Kosten für Maßnahmen, die nach dem Übergabetag (01.03.2009) ausgeführt werden, tragen die Utläufer.“

Mit Bescheid vom 04.09.2011, den Beklagten am 07.09.2011 zugestellt, wurde diesen vom Abwasserverband „Untere Oste“ ein

Erschließungsbeitrag i.H.v. 2.800 € für die einmalige Herstellung der Schmutzwasserkanalisation und den Anschluss des Grundstückes in Recklinghausen gestellt. Die in Recklinghausen gestellten Arbeiten fanden im Zeitraum vom 01.03.2006 bis zum 31.05.2006 statt.

~~Nachdem die Befragten gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt~~. Der von den Befragten gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch wurde vom Abwasserverband „Untere Ohre“ mit Widerspruchbescheid vom 30.10.2015 zurückgewiesen. Dieser hatte zunächst den Auszug von Parallelverfahren beim Verwaltungsgericht Magdeburg abgewartet und in der Zwischenzeit auf die Beiträgung des Erschließungsbeitrages verzichtet.

Aufgrund der ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes erhoben die Befragten gegen den Widerspruchbescheid im Folgenden keine Anfechtung und überwiesen den Betrag von 2.800 € am 03.12.2015 an den Abwasserverband.

* zunächst aufgrundlich mit Mahnung vom 05.01.2016. Dieser Betrag verlangten die Befragten* nebst unter Fristsetzung bis zum 31.01.2016 Zinsen im vor dem Amtsgericht Haldensleben zum 2016 und sodann Az. 2 C 333/16 geführten Vorprozess als Gesamtschulden von der Uteigen und dem Herrn Robert Merschky eracht.

Im Zuge der mündlichen Verhandlung des Vorprozesses am 23.03.2016 schlossen die Vertragsparteien einen Vergleich der die klägerin und den Herrn Robert Morschig dazu verpflichtete als Gesamtschuldner an die Beteiligten bis zum 31.10.2016 einen Betrag i.H.v. 1.400,- € zu zahlen. Daraufhin verpflichtete sich Herr Robert Morschig im dem Vergleich dazu, an die klägerin seinen Anteil des Betrages i.H.v. 700,- € in monatlichen Raten von 50,- € an diese zu zahlen. Außerdem räumte Ziff. 4 des Vergleiches Herrn Robert Morschig das Recht ein, den Vergleich innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Gericht zu widersetzen.

Für den Teil
des Widerstands
stellten die Rd. ihre Reaktionen
auf die Klage
gegenüber

Mit Schriftsatz vom 29.09.2016, bei Gericht eingelegt am 30.09.2016, unterrief Herr Robert Morschig den Vergleich. Das Amtsgericht Haldensleben wies daraufhin mit Urteil vom 28.10.2016 die Klage gegen Herrn Robert Morschig aufgrund von Verjährung ab. Hinrichlich der Einzelheiten des Urteils wird auf dem Bezug genommen (Bl. 6 d. A.).

Nachdem der Klägerin das Urteil am 08.11.2016 zugegangen war, erklärte mit Anwaltschreiben vom 17.11.2016 gem. 4313 BGH den Rücktritt vom Vergleich gegenüber den Beteiligten.

Diese wiesen den Rücktritt mit Schreiben vom 01.02.2016 nach und teilten mit Schreiben vom 01.06.2017 mit, dass ihnen das Gericht eine vollstreckbare Ansetzung des Prozessvergleiches erbet hat und kon-

digten die Einheit der Zwangsvollstreckung an.

Die Klägerin behauptet, dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt Gehrkens, und die Prozessbevollmächtigte der Beklagten, Rechtsanwältin Rothert, anschließlich besprochen haben, dass ein Widerruf des Vergleiches durch den Herrn Mischley dann föhren würde, dass die gesamte Vergleichsunterschrift ungültig würde und keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin mehr bestehen würde.

Unter Bezug hinzuft meint die Klägerin, dass der Prozessvergleich durch den Widerruf des Herrn Mischley insgesamt unwirksam sei. Jedektfalls sei sie gen. 4313 BGB unwirksam von diesem zurückgetreten.

Einstrede
der Klägerin >

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Amtsgericht Hückelhoven am 23.09.2016 geschlossenen Prozessvergleich im Rechtsstreit zu dem Az. 2 C 333/16 für unwidrig zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Ein Wege
der Wider-
wege

Weiter beantragen die Beklagten Witkowske, für den Fall, dass dieser Klage stattgegeben wird,
die Klägerin zu urteilen, an die

Beklagten zur gesamten Hand einen
Betrag i.H.v. 2.800 € nebst Zinsen i.H.v.
fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
ab dem 01.02.2016 zu zahlen

Die Klägerin beantragt, unter Berücksichtung auf die
Einrede der Vergütung,
die Widerrufung abzuweisen.

○ Preisstelle Im Übrigen wird auf das Sitzprotokoll vom
Bezirksrat am 23.09.2016, Bl. 5 d.A., Bezug genommen,
Sind im
Examen l.Ost

Seelseng bez. an den Rentenaffärchen
der Befreiung

Entscheidungsgründe

Sowohl die Ulage (I.) als auch die Ulage (II.) haben Erfolg, die Uwidr.lage ist ohne Erfolg (II.).

I.

Die Ulage ist wissig (1.) und begrenzt (2.)

1.

Die Vollstreckungsbefreiung ist gem. ^{795, 794 I Nr. 1} Art. 4767 ZPO statthaft. Gem. 4767 ZPO können mit der Vollstreckungsbefreiung materielle Einwendungen gegen den titulären Anspruch selbst geltend gemacht werden. Dies tut die Ulägerin vorliegend, indem sie geltend macht, dass der Widruf des Prozessvergleiches durch Herrn Muschling davon geführt habe, dass dieser auch für sie nicht mehr bindend sei. Der Einwand betrifft das Entstehen des titulären Anspruches selbst (vgl. 4779 BGH) und richtet sich damit im materiellen Sinne gegen diese.

Dem steht nicht entgegen, dass sich der Einwand damit auch gegen den Prozessvergleich als Titel selbst (4794 I Nr. 1 ZPO) richtet. Dass sich der Einwand sowohl gegen den Anspruch selbst als auch gegen den Titel richtet, folgt aus der Doppelbarkeit des Vergleiches und kann unter Bedeutung von Art. 19 II GG nicht zu einer Bedeutung der Rechtschutzmaßnahmen der Ulägerin führen.

Das angeführte Gericht ist als Prozessgericht der ersten Rechtskreises gem. 44767 I, 794 I Nr. 1, 795, 708 ZPO zuständig.
ausserordentlich

Die Klägerin weist auch das erforderliche Rechtschutzbedürfnis auf. Dem Rechtschutzbedürfnis steht insbesondere nicht die Möglichkeit der Klägerin Erinnerung gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel einzuwirken, da nur die Vollstreckungsbuchhaltung die Vollstreckbarkeit endgültig aufheben kann und dadurch rechtschutzintensiver ist.

2.

- Die Parteien sind sachbefugt. Die Klägerin ist als (Vollstreckungs-)Schuldnerin und die Beklagten sind als (Vollstreckungs-)Glättiger in dem gem. 44794 I Nr. 1 ZPO als Titel fungierender Prozessurgleich genannt.
- Die von der Klägerin erhobene rechtsanwaltschaftliche Einwendung des Widens des Prozessvergleiches besteht. Der von Herrn Meckesky erklärte Wideruf ist wirksam (aa) und erstreckt sich auf den gesamten Prozessvergleich (bb).
 - Der verüchtigt gem. 44160 II Nr. 1, 162 I ZPO formvorschriftsmässig zustandegemahmene Prozessurgleich wurde durch den Schriftsatz des Herrn Meckesky

vom 29.06.2016, bei Gericht eingegangen am
30.06.2016, Fristgericht widerufen.

bb) Der Widernt führt gem. § 133 Abs. 1 BGB zur
Unwirksamkeit des gesamten Vergleiches. Gem.

§ 133 BGB ist das gesamte Rechtsgeschäft unwirksam, wenn ein Teil des Rechtsgeschäfts unwirksam ist und nicht annehmbar ist, dass es auch ohne den unwirksamen Teil vorgenommen sein würde. Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Uteigen im Vergleich mit den Bedingungen geschlossen hätten, wenn Herr Marschig von Anfang an nicht an diesem mitgewirkt hätte. Hierfür sprechen die Gesamtumstände ~~des~~ sowie der Inhalt des Vergleiches.

1) Zunächst ergibt sich aus Ziff. 2 des Prozessvergleiches, dass die Uteigen nicht gewillt waren, die in Ziff. 1 genannten 1.400 € letztendlich ~~allein~~ ^{selbst} zu tragen. Vielmehr war sie nur dazu bereit nach Ziff. 1 eine Gesamtkündigung zu übernehmen, bei der sie im Monieverhältnis ~~an~~ die Hälfte der Summe wochentaktet bekommen hätten.

2) Hinzu kommt, dass laut Sitzprotokoll die Belegten Vertrakte für den Fall des Widernts ihre Anträge aus den Schriftsätzen vom 21.07.2016, Bl. 34 d. A., und vom 26.07.2016, Bl. 41 d. A., stellten. Hieraus ergibt sich, dass diese davon aussagen, dass der Widernt den Prozessvergleich insgesamt obsolet machen

ja

würde.

3) Da bereits aus den Umständen gem. § 155 BGB auf eine Gesamtnichtigkeit zu schließen war, kann es auf die Frage, ob die jeweiligen Prozessvatakte diese auch ausdrücklich unerlaubter, erlaubter Entscheidungserreichbarkeit nicht mehr an.

c) Eine Präklusion gem. § 767 II ZPO kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil dieser entsprechend § 796 IV ZPO auf Prozessvatakte, die ebenfalls keine Rechtskraft erlangen, nicht anwendbar ist.

d) Der Entscheidung steht nicht eine ehrliche materielle Rechtskraft i.S.d. § 322 I ZPO der Entscheidung vom 28.10.2016 - Az.: 2 C 333/16 - entgegen, da das Gericht nicht über Ansprüche gegen die Uteigerin entschieden hat.

etwas
generell

= Bedingung
der hilfsweise
Rechtsanwendung
Widerklage

II.

Da der Urteile stattzugeben war, war auch
es über die Hilfswidklage der Beklagten
zu entscheiden. Diese ist zulässig (1.), aber
unbegründet (2.).

1.

Die hilfsweise Erhebung der Widerklage verstößt
nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des § 253 II
Nr. 2 ZPO. Dieses erfordert zwar grundsätzlich
eine unbedingte Klageerhebung. Hierin ist jedoch
dann eine Ausnahme zu machen, wenn durch
die Bedingung keine Rechtsunsicherheit droht, die
das Bestimmtheitsgebot des § 253 II Nr. 2 ZPO
verhindern soll. So liegt der Fall hier, da die
Widerklage unter der Bedingung des Erfolgs der
Uteile erhoben wurde und daher unter einer
innerprozeßualen Bedingung gestellt wurde, die
nicht zu einer Steigerung der Rechtsunsicherheit
führt.

Der gen. § 33 ZPO erforderliche Zusammenhang
zwischen Uteile und Widerklage besteht, da mit
der Widerklage ein Anspruch geltend gemacht
wird, über der bereits Gegenstand des mit
der Uteile angegriffenen Vergleichs war.

gerne -
wie du Helfer
Sie lieben den

Streitwert?

Das entscheidende Gericht ist daher für die Widerrufe gem. 433 ZPO örtlich und gem. 441 ZPO i.V.m. § 423 Nr. 1 OVG sachlich zuständig, da der Zuständigkeitssstreit unter 5.000 € nicht übersteigt.

Einer Sachentscheidung über die Widerrufe steht auch keine ancharakteristige Rechtskraft entgegen. Das Urteil des Amtsgerichts Haldensleben vom 28.10.2016 - Au. 2 C 333/16 - entfaltet für das Verhältnis zwischen der Klägerin und den Beklagten hinsichtlich des Streitgegenstandes keine materielle Rechtskraft i.S.d. 4322 ZPO. Zwar wird die Klägerin im Rubrum dieses Urteils genannt. Jedoch enthält das Urteil, wie sich aus dem Tenor ergibt, keinerlei Entscheidung zum Streitgegenstand in Bezug auf die Glägerin. So wird die Klage ausschließlich in Bezug auf den damaligen Beklagten zu 1), Robert Merschky, abgewiesen, und erhält sich nicht zur Lage der Klägerin. Voraussetzung für den Eintritt materielle Rechtskraft ist jedoch, dass eine materielle Entscheidung d.h. eine Entscheidung in der Sache überhaupt getroffen wurde. Dem steht auch nicht die Möglichkeit oder Bereits- der Klägerin, gem. 4319 ZPO Rubrumsberichtigung oder Rückzug vorzubringen, entgegen, da unabhängig von § 321 ZPO.

dieser Möglichkeit mangels materieller Entscheidung in Berg auf die Klägerin bereits mangels Beweispunktes keine materielle Rechtkraft eintragen konnte.

Ferner fehlt den Beklagten auch nicht aufgrund des eines geschlossenen Vergleichs das Rechtsschutzbedürfnis, da der Vergleich durch den Widerruf des Herrn Merschky insgesamt vorläufiglos unwirksam wurde (s.o.).

2.

Den Beklagten steht kein durchsetzbarer Anspruch auf Zahlung von 2.800 € zur gesamten Hand gegen die Klägerin zu. Zwar besteht ^{erst sich} ein solcher Anspruch aus § 7 des geschlossenen Grundstückshaftungsvertrages (a), jedoch hat sich die Beklagte mit Erfolg auf die Einrede der Verjährung zu § 214 BGB berufen (b).

a)

Ziff. 7 des unwirksam geschlossenen Grundstückshaftungsvertrages verpflichtet v.a. die Beklagte als Gesamtbolwachtm i.S.d. § 421 BGB dazu, Erschließungsplänen im weitesten Sinne, die für das streitgegenständliche Grundstück für bis zum

01.03.2009 durchgeführte Tätigkeiten entstanden sind, zu tragen. Diese verursachten treffer auf die von den Belebten geltend gemachte 2.800 € für die einmalige Herstellung der Schmutzwasserkanalisation, im Zeitraum vom 01.03.2006 bis zum 31.05.2006, zu. Insbesondere handelt es sich bei der Herstellung der Schmutzwasserkanalisation um die Abschließungskosten im weitesten Sinne.

b)

Die Ueigerin hat die Leistung jedoch gem. 4214 I BGB mit Recht vorreget. Der von den Belebten geltend gemachte Anspruch ist verjährt mit dem Ablauf des Jahres 2014 verjährt.

Der Beginn der Verjährungsfrist war gem. 4199 I BGB der Schluss des Jahres 2014. Der Anspruch der Belebten ist mit Bezug des Gebührenbescheids entstanden, am 07.03.2011 entstanden. Mit Bezug des Bescheides waren die Belebten nämlich dazu verpflichtet, diesen zu erfüllen. Insbesondere hatten die von den Belebten eingelöste Wiederspruch gem. 480 II 1 Nr. 1 UrVO keine suspendierende Wirkung. Zwar bezahlten die Belebten den Gebührenbescheid erst am 03.12.2015, jedoch bestand vor der Leistung bereits ein Befreiungsanspruch nach 4257 BGB, der

sich durch die spätere Zuläg zuvor von einem
Befreiungsanspruch in einen Zulägsanspruch verwandelt,
jedoch ~~je~~ ~~inhaltslich~~ und wirkungsvoll auf dasselbe
gerichtet ist und daher als einheitlicher
Anspruch i.S.d. § 199 BGB zu unterscheiden ist. Hierfür
spricht im Übrigen auch, dass der Zweck der
Verjährungsfristen, Rechtssicherheit zu schaffen, bei anderen
Bearbeitung u.a. davon abhängt, mit welchem Nachdruck
durch die Behörden einen ~~zu~~ fälligen Bescheid
durchsetzen.

Die Beteiligten legten mit Zug des Bescheides am
07.03.2011 auch Kenntnis i.S.d. § 199 I Nr. 2
BGB. § 199 I Nr. 2 BGB sieht die Kenntnis
oder groß fahrlässige Übernahme des Anspruchs
begründenden Umstände sowie der Person des
Schuldners voraus. Von beiden hatten die
Beteiligten Kenntnis. ~~so~~ Insbesondere ist
die Kenntnis nicht dehnl zu vereinen, weil
die Beteiligten zunächst Widerspruch eingelegt
haben. Hierfür spricht Soseits der Wortlaut
des § 199 I Nr. 2 BGB, der ausdrücklich nur
die Kenntnis der „Umstände“ fordert und gerade
nicht, dass der Gläubiger niemals die ordlichen
rechtlischen Schlüsse zieht. Nach der Risiko-
verteilung des § 199 I Nr. 2 BGB trifft also
Risiko einer falschen rechtlichen Bearbeitung der
Gläubiger. Hierfür spricht auch folgende teleologische

ja -

Die konkrete
recht. Bewe-
gung ist von
rechtsfehlern

Darveigz: Würde die Einleg als Widerruf des
Satz führen, dass der Verjährungsbeginn nach
hinteren verlagert würde, so könnte es lehlich
der Gläubiger selbst in der Hand, den Verjährungsbeginn
nach hinten zu verlegen, ohne, dass die Schuldner
^{zurück} ~~des~~ Vermögens verlieren würde. Durch
die Festlegz des Verjährungsbeginns wird der Gläubiger
auch nicht unverhältnismäßig belastet, da ihm
ab diesem Zeitpunkt ein Befreiungsanspruch
vorsteht (s.o), den er jederzeit (auch ver-
jährungsbeamend) gem. § 204, I m. 1 BGB) gel-
berd machen kann. Im Übrigen dürfte die
Verjährungsfrist des § 195 BGB im Regelfall
das Auswirken der
auch für die Durchsetzung des Widerrufes
ausreichen.

Die mit Ablauf des Jahres ~~8~~ 2011 begannene
Verjährung läuft nach der regelmäßigen Ver-
jährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren
mit dem Ende des Jahres 2014 ab.

Der geltend gemacht wurde
letztlich ist dem Hergesetz.

III.

✓ 100 I

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1, ZPO
[Begründg Entziehung vorl. Vollstreckbarkeit]

100 IV

Rechtsbehelfsbeleghg: Belegt gen. § 511 I ZPO für Beweise
Befreiungsfrist: 1 Monat, § 517 ZPO
zuständiges Gericht: LG Augsburg
§ 726 VG

[Unterschrift schenende Richter]

Die Beschleunigung ist in Gotha und Gera
sehr stark ausgeprägt. Die Aufnahmen
haben allerdings Stellenweise etwas Proble-
me und geordnete Bilder können.

Pedalum und Tenor sind - abgesehen von
Klangfarben ($f/100 \pm 2\%$) - in Ordnung.

Die Distanz des Tastenabstandes ist großzu-
seits liegen, leicht allerdings Stellen-
weise sehr knapp bzw. sogar unvoll-
ständig.

In den Endstufen des Pedals ist ein
Pausenraum der auf einer Stufe die
Geschwindigkeit aufgespannt, die (mit-
unter) entgegengesetzte Tastenheft und
der Rückstrahl bedämpft. Hätten wir da-
bei ausführlicher besprochen würde können.
Bei der Pausenzeit ist wiederum die Geschwin-
digkeit der Geschwindigkeit gleich und kann zu
einem fast vollständigen Ergebnis.

Vollständig (nur Pkt. 1) $\frac{5}{10}$